



Satzung des Waldkindergartens "Unterm Regenbogen" e.V.

- Fassung vom 07.10.2013 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Waldkindergarten "Unterm Regenbogen" e.V."

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Salzweg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der Idee einer kindgerechten Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Prinzipien der Wald- und Erlebnispädagogik.

Des Weiteren soll der Verein den Betrieb einer vorschulischen Einrichtung in Form eines Waldkindergartens unter Beteiligung der Eltern unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede(r) werden, der die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Waldkindergarten des Vereins besuchen, müssen Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen zwei Wochen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Mitgliederversammlung kann als Organ des Vereins den Ausschluss mit einfacher Mehrheit bestätigen oder rückgängig machen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der volle Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig mit 1/12 des Jahresbeitrages pro verbleibenden Monats zu entrichten.

§ 7 Fördermitgliedschaft

Auf Antrag kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder jede juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder unterstützen den Vereins ideologisch und/oder materiell, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die Ausübung von Ämtern usw.

Der finanzielle Beitrag des Fördermitglieds ist in seiner Art und Höhe freiwillig.

Die Fördermitgliedschaft kann schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt und jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung von Fristen, gekündigt werden.

Die Fördermitglieder werden vereinsintern auf einer Liste geführt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- die Wahl des Rechnungsprüfers,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Änderungen der Vereinssatzung,
- Aufhebung einer Mitgliedschaft,
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein zweiter Wahlgang ist bei Stimmgleichheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wird, offen durch Handzeichen. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Zu Beginn der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen, auf der sich die anwesenden Mitglieder mit Namenszug eintragen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 2 Vorstandmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand)

Der Kernvorstand vertritt den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

- 2 Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung.

Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

Einberufung der Mitgliederversammlung,

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Verwaltung des Vereinsvermögens,

Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandmitgliedern zuzuleiten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Vorstandschaft für die Restlaufzeit eine Ersatzperson bestimmen.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Voraussetzung für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen und gültigen Stimmen, mindestens 3/4 der Anzahl der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen von den Liquidatoren zu bestimmenden mildtätigen Verein oder gemeinnützige Organisation, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Salzweg, 07.10.2013

In der Mitgliederversammlung vom 18.10.2013 genehmigt.